



Mitteilung Nr. 29/2003

Einlassverweigerung von zwei Roma in eine Diskothek

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Serbien-Montenegro

Verletzung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 5 lit. f ICERD
- Art. 3 ICERD
- Art. 4 lit. c ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Die Mitteilung muss spätestens sechs Monate nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel vorgelegt werden.
2. Der Staat sollte das Handeln der Polizei, der Generalstaatsanwälte und der Gerichte überwachen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

3. Der Beschwerdeführer stammt aus Serbien Montenegro und ist Roma. Er wird juristisch vertreten durch das «Humanitarian Law Center» (HLC) und das europäische Zentrum für die Rechte der Roma.
4. Im Februar 2000 wollten der Beschwerdeführer, ein weiterer Roma und drei andere Personen in eine Disco in Belgrad eintreten. Alle waren angemessen angezogen und verhielten sich korrekt, keiner von ihnen war betrunken. Der einzig erkennbare

Unterschied zwischen den zwei Roma und den anderen drei Personen war die Hautfarbe. Den beiden Roma wurde der Zutritt zur Disco mit der Begründung verweigert, dass ein privates Fest stattfindet und sie keine Einladung dazu hätten. Am Eingang der Disco gab es jedoch keinerlei Informationen über das Stattfinden einer privaten Veranstaltung oder der Notwendigkeit einer persönlichen Einladung. Der Beschwerdeführer fragte den Türsteher, wie man sich eine Einladung verschaffen könnte, worauf dieser antwortete, dass man sich keine Einladungen kaufen könne. Die anderen drei Personen wurden alle eingelassen, obwohl sie ebenfalls keine Einladung für das angeblich private Fest hatten.

5. Am 21. Juli klagte das HLC beim Staatsanwalt von Belgrad im Namen des Beschwerdeführers gegen die unbekanntesten Angestellten der Disco wegen Verstoss gegen Art. 60 des serbischen Strafgesetzes. Es beantragte, die verantwortlichen Personen zu identifizieren und gegen sie eine gerichtliche Untersuchung zu eröffnen oder direkt vor dem zuständigen Gericht anzuklagen.

6. In Ermangelung einer Antwort sandte das HLC dem Staatsanwalt sieben Monate später einen weiteren Brief. Darin betonte es, dass der Beschwerdeführer und das andere Opfer im Fall einer Klageabweisung und bei erfolgter Identifikation der Verdächtigen ihr Recht ausüben wollen, die gerichtliche Verfolgung als Nebenkläger selbst in die Hand zu nehmen. Der Staatsanwalt antwortete, dass er die Polizei im August 2000 zwei Mal gebeten habe den Vorfall zu untersuchen, es diese aber nicht getan habe.

7. Am 22. Oktober 2001 informierte der Staatsanwalt das HLC, dass eine Untersuchung der Polizei bestätigt habe, dass an besagtem Datum in der Disco ein privates Fest stattgefunden habe, welches anscheinend vom Eigentümer der Disco organisiert worden war. Er gab an, dass die Polizei seine Anweisungen missachtet und somit nicht nach den beschuldigten Sicherheitsleuten gefahndet habe. Der Staatsanwalt lieferte ansonsten keine weiteren Informationen.

8. Am 30. Januar 2002 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag an das Verfassungsgericht. Darin machte er geltend, dass der Staatsanwalt die verantwortlichen Personen nicht ausfindig gemacht sowie seine Klage ignoriert hatte und damit den Beschwerdeführer daran hinderte, selbst eine Strafverfolgung einzuleiten. Mehr als 15 Monate nach diesem Antrag hatte der Beschwerdeführer noch immer keine Antwort oder Wiedergutmachung erhalten.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

9. Der Ausschuss prüft zunächst, ob der Beschwerdeführer die Mitteilung innerhalb der festgesetzten Fristen gemäss Art. 91 lit. f der Verfahrensordnung eingereicht hat. Der Ausschuss erinnert daran, dass gemäss dieser Bestimmung die Mitteilungen innerhalb sechs Monaten nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel vorliegen müssen. Der Ausschuss stellt fest, dass das Gericht von Serbien-Montenegro die Frage noch nicht behandelt und als Folge daraus die Frist von sechs Monaten noch nicht zu laufen begonnen hat.

10. Der Ausschuss befindetet, dass die Mitteilung zulässig ist, was die Frage der Frist betrifft.

11. Was die Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs betrifft, stellt der Ausschuss fest, dass am 30. Januar 2002 eine Klage beim Bundesgerichtshof eingereicht wurde und dass diese Klage immer noch nicht vom besagten Gericht noch vom neuen Gericht von Serbien Montenegro, dass dieses ersetzt, behandelt worden ist. Der Ausschuss stellt fest, dass der Beschwerdeführer sich während mehr als viereinhalb Jahren um einen Entscheid des Gerichts betreffend seiner Klage bemüht hatte. Der Staat hatte die Prüfung der Klage des Beschwerdeführers zugelassen, obwohl das neue Gericht von Serbien-Montenegro noch nicht gegründet war. Der Ausschuss erinnert daran, dass entsprechend Art. 14 Abs. 7 ICERD die Regel der Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs nicht angewendet wird, wenn die Rechtsbehelfe die Fristen überschreiten. Im vorliegenden Fall wurden die Fristen für ein Beschwerdeverfahren überschritten, weshalb die Bedingungen von Art. 14 Abs. 7 lit. a ICERD als erfüllt gelten. Daher erklärt der Ausschuss die Mitteilung für zulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

12. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Annahme des Vertragsstaates bzw. des Staatsanwalts, es sei unmöglich, die am Vorfall beteiligten Personen ausfindig zu machen, ohne irgendeine Untersuchung durchgeführt zu haben, keinen Sinn ergibt.

13. Der Ausschuss teilt die Meinung des Mitgliedstaates nicht, nach welcher es nun zu spät sei, eine Massnahme gegen die mutmasslich Verantwortlichen zu unternehmen. Die Länge der Untersuchung kann beinahe gänzlich dem Vertragsstaat selbst angelastet werden. Dieser Punkt bekräftigt das Argument des Beschwerdeführers, dass die Untersuchung weder schnell noch wirksam durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass der Gerichtshof von Serbien-

Montenegro den Sachverhalt noch immer nicht geprüft und der Vertragsstaat noch immer keine Frist dafür angesetzt hat.

14. Der Mitgliedsstaat hat nicht festgestellt, ob dem Beschwerdeführer der Zugang zu einem öffentlichen Ort auf Grund seiner nationalen oder ethnischen Herkunft gemäss Art. 5 lit. f ICERD verwehrt wurde. Angesichts der Tatsachen, dass die Polizei in diesem Fall keine ernsthafte Untersuchung durchgeführt hat, dass der Staatsanwalt keine Schlussfolgerung bekannt gab und dass das Gericht von Serbien Montenegro sechs Jahre nach dem Vorfall noch immer kein Datum für die Untersuchung des Falles angesetzt hat, muss festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit der Ermittlung einer möglichen Verletzung seiner Rechte verwehrt wurde.

15. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Mitgliedstaat die Klage des Beschwerdeführers betreffend Verletzung von Art. 5 lit. f ICERD nicht angemessen geprüft hat. Insbesondere hat er die besagte Klage nicht umgehend, ernsthaft und wirksam im Sinne von Art. 6 ICERD geprüft. Demnach wurde Art. 6 der Konvention verletzt.

Entscheid

16. Der Ausschuss beschliesst, dass Art. 5 lit. f ICERD verletzt wurde.

Empfehlung des Ausschusses

17. Der Ausschuss empfiehlt dem Mitgliedstaat, dem Beschwerdeführer eine ausreichende, seinem immateriellen Schaden angemessene Wiedergutmachung zu gewähren. Weiter empfiehlt er dem Mitgliedstaat einen Kontrollmechanismus einzuführen, um sicherzustellen, dass die Polizei, die Staatsanwälte und das Gericht von Serbien und Montenegro bei Beschwerden wegen diskriminierenden Vorfällen seriöse Untersuchungen durchführen.